

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Ämtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 101.

Dienstag, den 22. November

1842.

Noch Etwas zur Neugroschen-Frage.

Die Unpartheilichkeit und Ruhe des Auffages in No. 100, ermuthigt mich zu folgenden wenigen Worten.

Es scheint mir, daß die Mehrzahl der außersächsischen Gegner der Neugroschenberechnung der Ansicht ist, man könne Zahlungen in Neugeld ebensogut in altem Gelde leisten und notiren. Dem ist aber nicht so. Durch die Herabsetzung der alten Scheidemünze (da man zu einem Thaler nicht mehr nur 288, sondern 300 Pfennige braucht) und die Pfennig-Decimalrechnung, ist es jetzt in Sachsen unmöglich einen Betrag unter $\frac{1}{12}$ Thaler in alter Währung, genau in neuer Währung zu berichtigen, oder umgekehrt. Darin liegt es, daß, abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften, ein ordentlicher Kaufmann, und in diesem Punkte soll es doch gewiß jeder Buchhändler sein, sein Cassa-Buch nicht in alter Währung führen oder Zahlungen in alte Währung mit Genauigkeit berechnen kann.

Seit längerer Zeit herrscht im deutschen Buchhandel das heilsame Prinzip, an seinem Stapelplatz Klarheit der Verhältnisse zu verlangen und alle Nezas-Berechnungen zu verbannen. Will man den Weg in das Holz wieder einschlagen? Leopold Bof.

Noch etwas über die Silber- und Neugroschen-Frage.

Da die K. Sächs. Verfügung, den Ngr. in 10 Pfennige zu theilen, so consequent das auch im Allgemeinen zur Durchführung des Decimalsystems scheint, doch am wenigsten zu dem frühern Decimalsystem und zur Annahme von 12 Pf. auf den Sgr., welche Preußen ic. befolgt, paßt, so würde es unsers Bedünkens am besten sein, wenn die Verleger ihre Preise fortdauernd auf den Thaler zu 24 Gr. calculirten und die Berechnung der einzelnen 24tel mit $1\frac{1}{4}$ Silber- oder Ngr. festhielten. Wer seine Rechnung in der neuen Währung zu führen wünscht, kann es ja dann immer thun. Freilich würde man die sogenannte Netto-Rechnung

9r Jahrgang.

fallen lassen und statt der bisherigen Rechnungscolumnen ordin. und netto einrichten müssen: Columnen für $\frac{1}{3}$ und Columnen für $\frac{1}{4}$ R.

Was den Detail-Verkauf betrifft, so könnten sich die Sachsen recht süglich damit helfen, weil es keine $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Neugroschen giebt, dafür 3 Pfenn. und resp. 8 Pfennige zu nehmen, so lange sich nicht halbe Groschen machen lassen. K.

Der Buchhandel im Herzogthum Schleswig.

Die Leipziger Allg. Zeit. bemerkt in einer Correspondenz aus Holstein in Bezug auf die schleswigsche Ständeversammlung unter Anderm Folgendes: „Noch bedauerlicher aber ist der Comitébericht über den Buchhandel; er verwirft nicht nur den liberalen Vorschlag der Regierung, sondern macht verworrene, unausführbare und freiheitsbeschränkende Vorschläge. Nicht nur von Examenzeugnissen von Schulen und Universitäten, Lehrbrief ic. soll der Betrieb einer Sortimentshandlung abhängig gemacht, sondern die beschränkenden Bestimmungen sollen auch auf den antiquarischen Buchhandel angewendet werden, und überdies wird ein Zusatz zu dem Gesetze, eine Ausdehnung desselben auf ein anderes Gebiet gefordert: die Leihbibliotheken sollen unter die Aufsicht der Ortspolizei und der Geistlichkeit gestellt werden.“

Es kann den Lesern dieser Blätter sicher nur erwünscht sein, über die in Rede stehenden Verhältnisse nähere Auskunft zu erhalten, zu deren gefälliger Mittheilung diejenigen, welche dazu im Stande sind, aufzufordern, Zweck dieser Zeilen ist. d. K.

Niebuhr und Dahlmann.

Die Augsburger allgem. Zeitung 1842 No. 316 enthält in einem der Kölner Zeitung entnommenen Artikel aus Berlin, über Dahlmanns Anstellung in Bonn, Folgendes: „Fast unwillkürlich gedenkt man bei den Worten Bonn

199